

1. Vertragsgegenstand/ Definitionen/ Vorgehensweise

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vermittlung von qualifizierten Kandidaten durch die TOCON Engineering GmbH (nachfolgend TOCON genannt) für ihren Kunden. Sie gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- b. TOCON wird Kunden auf Grundlage dieser AGB Kandidaten empfehlen. Sobald eine Empfehlung eines Kandidaten an den Kunden erfolgt, gelten diese AGB vom Kunden als akzeptiert.
- c. Ist in diesen AGB von Kunden die Rede, sind damit der Kunde selbst oder ein im Sinne des §15 Aktiengesetz mit ihm verbundenes Unternehmen gemeint.
- d. Ist in diesen AGB die Rede von einem Vertragsverhältnis, ist damit entweder ein Arbeitsvertrag, ein freier Mitarbeitervertrag bzw. ein sonstiges Dienstverhältnis oder ein Werkvertrag gemeint.
- e. Der Kandidat gilt als von TOCON empfohlen, sobald der Kunde auf die von TOCON übermittelten Daten und Informationen zugreift, die eine Identifikation des Kandidaten durch den Kunden möglich machen.
- f. TOCON wird auf Grundlage eines Anforderungsprofils oder einer Stellenausschreibung des Kunden geeignete Kandidaten suchen und diese dem Kunden empfehlen.

2. Vermittlungshonorar

- a. Der Anspruch auf das Vermittlungshonorar entsteht, sobald zwischen dem Kunden und dem von TOCON empfohlenen Kandidaten ein Vertragsverhältnis (Arbeitsvertrag, freier Mitarbeitervertrag, sonstiger Dienstvertrag, Werkvertrag) zustande kommt.
- b. Kommt zwischen dem Kunden und den durch TOCON empfohlenen Kandidaten ein Vertragsverhältnis innerhalb von 12 Monaten nach der Empfehlung durch TOCON zustande, gehen die Parteien davon aus, dass dieses Vertragsverhältnis nur durch die Empfehlung von TOCON zustande kam und TOCON Anspruch auf das Vermittlungshonorar hat.
- c. Der Anspruch auf Vermittlungshonorar verfällt nicht, wenn das Vertragsverhältnis vor Aufnahme der Tätigkeit aufgelöst, gekündigt, aufgehoben oder angefochten wird. Auch wenn das Vertragsverhältnis nur kurzfristig läuft oder vorzeitig beendet wird, verfällt der Anspruch nicht.
- d. Das Vermittlungshonorar wird auf folgender Grundlage berechnet: aa. Bei einem Arbeitsverhältnis aus der voraussichtlichen Bruttovergütung für das erste Beschäftigungsjahr des Kandidaten. bb. Bei einem sonstigen Dienstleistungsvertrag aus dem vereinbarten Nettostundensatz multipliziert mit 2.000. cc. Bei einem Werkvertrag aus der vereinbarten Nettovergütung.
 - I. Auf dieser Grundlage verpflichtet sich der Kunde, an TOCON ein Vermittlungshonorar in Höhe von 30 % zusätzlich der jeweils gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.
- e. Ist dem Kunden der Kandidat bereits bekannt, durch z. B. Empfehlung durch einen anderen Dienstleister oder durch Eigenbewerbung des Kandidaten, ist der Kunde verpflichtet, TOCON unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und dies mit entsprechenden Unterlagen zu belegen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder beauftragt der Kunde TOCON gleichwohl mit weiteren Vermittlungstätigkeiten hinsichtlich dieses Kandidaten und kommt es zu einem Vertragsverhältnis innerhalb von 12 Monaten nach der Empfehlung durch TOCON, hat TOCON Anspruch auf das Vermittlungshonorar.
- f. Der Kunde verpflichtet sich, spätestens fünf Werktage nach Vertragsschluss mit dem Kandidaten die Informationen zur Vergütung TOCON mitzuteilen. TOCON wird auf dieser Grundlage eine Rechnung erstellen. Auf Anfrage verpflichtet sich der Kunde, TOCON die entsprechenden Vertragsdokumente zur Verfügung zu stellen.

3. Zahlungsbedingungen

- a. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig und ist ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Bei Zahlungsverzug ist TOCON berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten.

4. Qualifizierung des Kandidaten / Haftung

- a. Der Kunde erklärt sich bereit, alle für einen Auftrag erforderlichen Unterlagen oder Daten zur Verfügung zu stellen oder zu ermöglichen, dass diese von TOCON erstellt werden können. Dies gilt vor allem für Unterlagen, die bei einer Mitwirkung an einer Personalbeschaffung benötigt werden, wie die Abfassung einer Stellenbeschreibung und die Ermittlung eines Anforderungsprofils.
- b. TOCON sichert vertrauliche Behandlung aller im Rahmen der Vermittlungstätigkeit erhaltenen Daten und Informationen zu.
- c. TOCON wird den Kandidaten hinsichtlich seiner Eignung für die beschriebene Stelle auswählen durch Sichtung eines Lebenslaufs und durch Vorstellungsgespräche.
- d. Eine Haftung dafür, dass die Angaben der Kandidaten richtig sind, kann TOCON nicht übernehmen, noch dafür, dass die Kandidaten die notwendigen Kriterien erfüllen, die die beschriebene Stelle zu besetzen.
- e. Dem Kunden obliegt die eingehende Prüfung und Entscheidung, ob der Kandidat für die beschriebene Stelle qualifiziert ist.
- f. TOCON haftet nicht für den Erfolg der Vermittlungstätigkeit, für die Einhaltung von Terminen, für durch den Kandidaten verursachte Schäden oder für einen bestimmten Erfolg beim Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses. TOCON kann ihre Vermittlungstätigkeit jederzeit ohne Angabe von Gründen abbrechen.

5. Geheimhaltung

- a. An den Kunden überlassene Unterlagen eines Kandidaten sind an TOCON zurückzugeben bzw. zu vernichten, sobald feststeht, dass der Kandidat für ein Beschäftigungsverhältnis nicht in Frage kommt.
- b. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die er im Rahmen der Vermittlungstätigkeit von TOCON erhält, streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- c. Sollte der Kunde dagegen verstoßen und ein Dritter schließt mit dem von TOCON empfohlenen Kandidaten innerhalb von 12 Monaten nach der Empfehlung ein Beschäftigungsverhältnis ab, schuldet der Kunde das Vermittlungshonorar in voller Höhe. TOCON behält sich die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüchen vor.

6. Schlussbestimmungen

- a. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere ergänzend gelten die Vorschriften der §§ 652 ff. BGB (Maklervertrag).
- b. Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung auch nur einzelner Bestimmungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- c. Von den obigen Vertragsbedingungen abweichende Regelungen des Kunden gelten als widersprochen und ausgeschlossen.
- d. Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages nicht wirksam sein, berührt dies den Vertrag im Übrigen nicht. Beide Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, einander so zu stellen, als sei eine Ersatzregelung vereinbart, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst weitgehend in wirksamer Weise erfüllt.

7. Gerichtsstand

- a. Gerichtsstand – auch im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess – ist Rastatt.